

Gemeinde Otting

Landkreis Donau-Ries

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Eschelfeld II“

Hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Gemeinderat Otting hat am **30.09.2025** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eschelfeld II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst im Planbereich 1 die Fl.-Nr. 158 (TF) und 161/1 (TF) Gemarkung Otting sowie im Planbereich 2 (Ausgleich) die Flurnummer 657 (TF) Gemarkung Otting.
(TF = Teilfläche)

Die Lage des Plangebietes (Planbereich 1) ist dem nachfolgend abgebildeten Übersichtslageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (Planbereich 1) des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Planbereich 1 ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Nordwesten durch die Fl.-Nrn. 161/1 (TF, Wirtschaftsweg)
- im Nordosten durch die Fl.-Nrn. 161/1 (TF, Gehölze), 158 (TF, Acker)
- im Südosten durch die Fl.-Nrn. 158/2 (Wirtschaftsweg)
- im Südwesten durch die Fl.-Nrn. 28/22, 28/21, 28/14 (jew. Wohnen), 28 (Eschelfeldstraße), 28/7 (Wohnen)

jeweils Gemarkung Otting

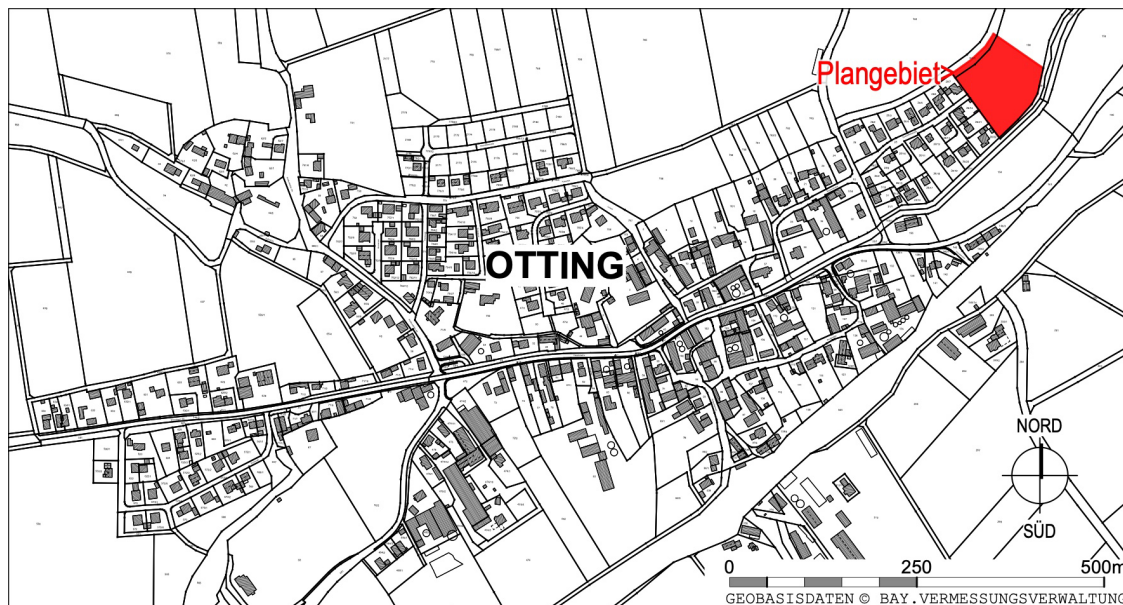


Abbildung 1: Übersichtslageplan Baugebiet, Maßstab 1:10.000, ALKIS,
Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Otting möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von vorrangig Wohnbebauung und sonstigen damit verträglichen Nutzungen schaffen, um der stetigen Nachfrage zu entsprechen. Um auch künftig konkurrenz- und handlungsfähig zu bleiben, sieht es die Gemeinde als erforderlich an, diesen Bedarf durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zu decken.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eschelfeld II“ erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

b)

In der Sitzung vom 30.09.2025 hat der Gemeinderat dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie
- Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (jeweils in der Fassung vom 30.09.2025)

in der Zeit vom

13.10.2025 bis einschließlich 14.11.2025

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter:

<www.gemeinde-otting.de> → „Aktuelles“ → „Bebauungspläne“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten im **Rathaus Otting**, Wolferstädter Straße 2, 86700 Otting (Dienstag und Mittwoch von 09:00 bis 11:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr) sowie in der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wemding**, Marktplatz 3, 86650 Wemding (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an hauptverwaltung2@vg-wemding.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an die vorstehenden Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft während der o.g. Öffnungszeiten.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Otting, den **10.10.2025**

.....
Wolfgang Lechner, 1. Bürgermeister